

Senat z.h.



Universität Potsdam · Postfach 601553 · 14415 Potsdam

Der Rektor

An die  
Mitglieder des Senats

Im Hause

Telefon: (0331) 977-1790

Telefax: (0331) 977-1089

E-Mail: loscheld@rz.uni-potsdam.de

Datum: 11. Oktober 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat hat auf seiner Sitzung am 16. September 2004 das Rektorat gebeten, folgende Fragen zu klären:

1. Wie wird für modularisierte Magisterstudiengänge begründet, dass studienbegleitende Prüfungen, die in die Note eingerechnet werden, keine Prüfungen im Sinne des § 12 Abs. 4 BbgHG sind und kumulativ in Prüfungsleistungen eingehen?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird bei der Anwendung des Belegpunktesystems eine Exmatrikulation durchgeführt?

Zu 1.

Obwohl an der Universität Potsdam seit dem Jahr 1999 bereits in mehreren Studiengängen modularisierte Ordnungen mit einem Belegpunktesystem erlassen wurden, die seither anstandslos praktiziert werden und vom MWFK als Rechtsaufsichtsbehörde auch nicht beanstandet wurden, haben vor allem die Studierenden rechtliche Bedenken geltend gemacht und bei einem Rechtsanwalt ein Rechtsgutachten dazu eingeholt. Rechtsanwalt Thomas Neie führt in seinem Gutachten unter Ziffer 4 aus:

„Allerdings steht es dem Ministerium im Wege der Rechtsaufsicht grundsätzlich frei, durch Verwaltungsvorschrift den Anwendungsbereich des § 12 Abs. 4 BbgHG zu interpretieren. Auf diesem Wege wäre es möglich, die Hochschulen dahingehend zu binden, Teilleistungen nicht als Prüfungsleistungen im Sinne von § 12 Abs. 4 BbgHG anzusehen. § 12 Abs. 4 BbgHG sieht schließlich vor, dass im Ausnahmefall von der Bewertung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgesehen werden kann. Durch Verwaltungsvorschrift könnte etwa bestimmt werden, dass für konsekutive Studiengänge und studienbegleitend abgenommene Prüfungen die Regelung keine Anwendung finden soll. Eine solche Vorgabe durch Verwaltungsvorschrift hätte zur Folge, dass sie die Hochschulen und die Prüfer unmittelbar binden würde. Etwas anderes würde gelten, soweit in den Prüfungsordnungen ausdrücklich andere Bestimmungen zur Bewertung (und sei es durch eine Verweisung auf § 12 Abs. 4 BbgHG) enthalten sind. Dann ginge die Prüfungsordnung auch einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums vor.“

Bankverbindung:  
Landeszentralbank  
Kontonummer: 160 015 00  
BLZ: 160 000 00

Dienstgebäude:  
Am Neuen Palais 10  
Haus 9  
14469 Potsdam

Internet:  
[www.uni-potsdam.de](http://www.uni-potsdam.de)

116130